

3. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen

Artikel 1

Änderung einer Satzung

Die Betriebsatzung des Eigenbetriebes Kommunales Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 10.12.2014, zuletzt geändert am 11.12.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung mit der Bezeichnung Jobcenterleitung gebildet. Die Jobcenterleitung besteht aus dem Betriebsleiter bzw. der Betriebsleiterin. Die Betriebsleitung benennt einen ständigen Stellvertreter bzw. eine ständige Stellvertreterin mit eigenem Zuständigkeitsbereich. Aufgaben und Zuständigkeiten werden im Geschäftsverteilungsplan konkretisiert.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis vorbehaltlich des Absatzes 3 in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach außen. Im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch die Stellvertretung.

- b) § 5 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie sind vom Landrat oder seiner Stellvertretung und von der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel des Landkreises zu versehen.

- d) § 5 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR sind die Erklärungen allein durch die Betriebsleitung zu unterzeichnen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „Die Betriebsleitung trifft für ihren Zuständigkeitsbereich Entscheidungen (...)“ ersetzt durch: „Der Betriebsleitung trifft Entscheidungen (...)“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „ Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten (...) hat gemeinschaftlich zu erfolgen“ ersetzt durch „Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten (...) erfolgt durch die Betriebsleitung.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Durchführung von Einstellung, Vergütung und Entlassung sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten obliegt der Betriebsleitung. Gleiches gilt für die Durchführung von Ernennung, Besoldung und Entlassung sowie disziplinarrechtliche Maßnahmen, Abordnung und Versetzung sowie das Führen der Personalakten der Beamtinnen und Beamten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Stralsund,

Ralf Drescher
Landrat

(Siegel)